gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 SC10200
 sofchem KS 200 Abbeizer

 Druckdatum:
 12.04.2022
 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020
 DE

 Version:
 3.1
 Ausgabedatum: 30.11.2020
 Seite 1 / 10

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): SC10200

Handelsname/Bezeichnung sofchem KS 200 Abbeizer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Zum Entfernen von KH-Lacken, Ölfarben, Dickschichtlasuren, Bautenanstriche.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42 Telefon: + 49 (0)9543 8426 0 D-96114 Hirschaid Telefax: + 49 (0)9543 8426 31

Deutschland

Auskunft gebender Bereich:

Labor - Anwendungstechnik + 49 (0)9543 8426 19 E-Mail (fachkundige Person) sicherheit@scheidel.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Telefon-tags: + 49 (0)9543 8426 19

Telefon-nachts: + 49 (0)9543 8426 18

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme

### Gefahrenhinweise

nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

# Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

# 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Lösemittelgemisch, hochviskos

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. REACH-Nr.

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 2 / 10

CAS-Nr. Index-Nr.	Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%	
200-579-1	01-2119491174-37-0000		
64-18-6	Ameisensäure < 2,5		
607-001-00-0	Flam. Liq. 3 H226 / Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Corr. 1A H314		
	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL): Skin Corr. 1A H314 >= 90 /		
	Skin Corr. 1B H314 >= 10 / Skin Irrit. 2 H315 >= 2 / Eye Irrit. 2 H319 >= 2		

#### Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

#### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

### Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

### Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

# Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

### **Ungeeignete Löschmittel**

scharfer Wasserstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

### Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 3 / 10

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

### Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

# Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 35 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

# Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

# 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# Branchenlösungen

GISCODE M-AB20 Abbeizer, lösemittelhaltig, hautresorptiv, dichlormethanfrei

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

# 8.1. Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

EG-Nr. 906-170-0

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 8 mg/m3; 1,2 ppm

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5

MAK, Langzeitwert: 300 ppm

Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 9,5 mg/m3; 5 ppm TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 19 mg/m3; 10 ppm

### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert: Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Kurzzeitwert: Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert Spitzenbegrenzung: Spitzenbegrenzung

DNEL:

Ameisensäure

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 SC10200
 sofchem KS 200 Abbeizer

 Druckdatum:
 12.04.2022
 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020
 DE

 Version:
 3.1
 Ausgabedatum: 30.11.2020
 Seite 4 / 10

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 19 mg/m³
DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 19 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 9,5 mg/m³

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 9,5 mg/m³
DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 9,5 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 3 mg/m³
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 3 mg/m³

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

EG-Nr. 906-170-0

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 8,3 mg/m³ DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 5 mg/m³

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 400 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 394 mg/m³ DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 100 mg/kg DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 200 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 70 mg/m³

### PNEC:

#### Ameisensäure

Index-Nr. 607-001-00-0 / EG-Nr. 200-579-1 / CAS-Nr. 64-18-6

PNEC Gewässer, Süßwasser: 2 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,2 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 1 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 1,34 mg/kg

PNEC, Boden: 1,5 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 7,2 mg/L

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

EG-Nr. 906-170-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,018 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0018 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,18 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,16 mg/kg PNEC Sediment, Meerwasser: 0,16 mg/kg

Dimethylsulfoxid

EG-Nr. 200-664-3 / CAS-Nr. 67-68-5 PNEC Gewässer, Süßwasser: 17 mg/L PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,7 mg/L PNEC Sediment, Süßwasser: 13,4 mg/kg

PNEC, Boden: 3,02 mg/kg PNEC Kläranlage (STP): 11 mg/L PNEC Sekundärvergiftung: 700 mg/kg

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

### Persönliche Schutzausrüstung

### **Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2/P2

### Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Butoject

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



sofchem KS 200 Abbeizer Artikel-Nr.: SC10200 DE Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 Seite 5 / 10 Version: Ausgabedatum: 30.11.2020

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm; Durchbruchszeit: >480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition, Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

### Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

### Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthesefaser.

### Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:

Aggregatzustand: Flüssig Aussehen: Flüssig Farbe: weiß-opak Geruch: fruchtiq

Geruchsschwelle: nicht bestimmt pH-Wert bei 20 °C: 3 - 4 / 1,0 Gew-% Methode: pH-Elektrode

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

100 °C Siedebeginn und Siedebereich:

Methode: Literaturwert

64°C Flammpunkt:

Methode: Pensky-Martens

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit

Abbrandzeit: nicht bestimmt Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: Untere Explosionsgrenze: 1.41 Vol-%

Methode: berechnet

Obere Explosionsgrenze: 47,6 Vol-%

Methode: berechnet

Dampfdruck bei 20 °C: 42 mbar

Methode: Literaturwert

Dampfdichte: nicht bestimmt

**Relative Dichte:** 

Dichte bei 20 °C: 1,08 g/cm<sup>3</sup>

Methode: Pyknometer

Relative Dichte bei 20 °C:: nicht bestimmt

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: teilweise löslich Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

300 °C Zündtemperatur:

Methode: Literaturwert

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt Viskosität bei °C: 7000 mPas **Explosive Eigenschaften:** nicht anwendbar

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 6 / 10

Brandfördernde Eigenschaften: nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: 6,33 Gew-% / 2,88 L/kg / 3,11 Vol-%

Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung

Lösemittel:

Organische Lösemittel: 91,9 Gew-% aromatische Kohlenwasserstoffe: 0,0 Gew-% Wasser: 0,0 Gew-%

# **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es gibt keine Daten über die Zubereitung selbst.

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### Akute Toxizität

Ameisensäure

oral, LD50, Ratte: 730 mg/kg

Methode: OECD 401

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 7,85 mg/L (4 h)

Methode: BASF Test

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg dermal, LD50, Kaninchen: > 2250 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 11 mg/L (4 h)

Dimethylsulfoxid

oral, LD50, Ratte: 28300 mg/kg

Methode: OECD 401 dermal, LD50, Ratte: 0 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: 5,33 mg/L (4 h)

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Ameisensäure

Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

# Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



 Artikel-Nr.:
 SC10200
 sofchem KS 200 Abbeizer

 Druckdatum:
 12.04.2022
 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020
 DE

 Version:
 3.1
 Ausgabedatum: 30.11.2020
 Seite 7 / 10

# Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Dieses Produkt enthält weder chlorierte noch aromatische Kohlenwasserstoffe. Trotzdem sind die beim Umgang mit organischen Lösemitteln üblichen Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen.

### Achtung!

Übermässige Einwirkung, z.B. bei schlechter Belüftung in Innenräumen, kann unscharfes Sehen verursachen. Diese ist bei Frischluftzufuhr reversibel.

### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

### **Bemerkung**

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Dieses Produkt ist in Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe abbaubar. Gutachten über die biologische Abbaubarkeit liegt vor und kann bei uns angefordert werden.

### 12.1. Toxizität

Ameisensäure

Fischtoxizität, LC50, Danio rerio (Zebrabärbling): 130 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 365 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: 1240 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat Fischtoxizität, LC50, Pimephales promelas (Dickkopfelritze) 18 - 24 mg/L (96 h) Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh) 112 - 150 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: > 85 mg/L (72 h)

Dimethylsulfoxid

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 24600 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 17000 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Fischtoxizität, IC50:, Danio rerio (Zebrabärbling): > 25000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Belebtschlamm, EC50: 10 mg/L 100 (30 Minuten)

Methode: ISO 8192 Langzeit Ökotoxizität

Ameisensäure

Daphnientoxizität, NOEC, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 102 mg/L (21 d)

Methode: OECD 211

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Ameisensäure

Abbaubarkeit: 100 % (9 d)

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 8 / 10

Biologischer Abbau: 97 % (28 Tage); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Dimethylsulfoxid

Wasser, Abbaubarkeit: 31 % (28 Tage); Bewertung Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Methode: OECD 301D/ EEC 92/69/V, C.4-E Verhalten in Kläranlagen: 90,4 % (32 Tage) Methode: OECD 303/ EEC 92/69/V, C10

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Ameisensäure

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,9

Reaktionsmasse aus Dimethyladipat und Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 1,4

Dimethylsulfoxid

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: -1,35

### Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

# Sachgerechte Entsorgung / Produkt

# **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

### Abbeiz-Abwasser:

Abwasser immer auffangen und zur Abtrennung der Feststoffe über Filter, Kiesbett, Sandfang o.ä. laufen lassen. Vorsicht bei Kanal-Trennsystemen! Auskunft bei zuständiger Behörde einholen. Nach Rücksprache mit der örtlichen Behörde darf das Abwasser in derRegel in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

### Farbschlamm:

Der abgetrennte Farbschlamm ist je nach Zusammensetzung Haus- oder Sondermüll (Schwermetalle?).

### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

200129\* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten \*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

# **Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) nicht als gefährlich eingestuft.

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.1. UN-Nummer

nicht anwendbar

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

### 14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

# 14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 9 / 10

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar Meeresschadstoff nicht anwendbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

### Weitere Angaben

# Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**EU-Vorschriften** 

### Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 516,0

#### **Nationale Vorschriften**

# Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

# Wassergefährdungsklasse

1 schwach wassergefährdend

# Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

### **Technische Anleitung Luft (TA-Luft)**

### TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe Klasse I

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,10 kg/h

oder

**Massenkonzentration**: 20 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschritten werden.

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew-%):1,8

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

### Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.	
CAS-Nr.			
200-579-1	Ameisensäure	01-2119491174-37-0000	
64-18-6			

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

# Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 3 / H226 Entzündbare Flüssigkeiten Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Acute Tox. 4 / H302 Akute Toxizität (oral) Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 3 / H331 Akute Toxizität (inhalativ) Giftig bei Einatmen.

Skin Corr. 1A / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2015/830



Artikel-Nr.: SC10200 sofchem KS 200 Abbeizer
Druckdatum: 12.04.2022 Bearbeitungsdatum: 30.11.2020 DE
Version: 3.1 Ausgabedatum: 30.11.2020 Seite 10 / 10

schwere Augenschäden.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert
BGW Biologischer Grenzwert
CAS Chemical Abstracts Service

CLP Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DNEL Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

EC Effektive Konzentration
EG Europäische Gemeinschaft
EN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

ISO Internationale Organisation für Normung

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch PNEC Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

REACH Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN United Nations

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

# Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

<sup>\*</sup> Daten gegenüber der Vorversion geändert